

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Dezember 2014

### **1274. Strassen (Bubikon, Knoten Rüti-/Land-/Bubiker-/Geissberg- strasse, Umgestaltung zu Kreisel und Neubau Bushaltestellen; Projektfestsetzung)**

#### **A. Ausgangslage und Projekt**

Die Rüti-/Landstrasse befindet sich im Ortsteil Wolfhausen und stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Oberland und der Pfannenstiel-/Zürichseeregion dar. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge liegt bei rund 11 000 Fahrzeugen. Beim östlichen Ortseingang Wolfhausen befindet sich eine Kreuzung mit der im Norden einmündenden Bubikerstrasse und der auf der Südseite liegenden Geissbergstrasse. Bei der heutigen Kreuzung handelt es sich um einen grossräumigen, stark auf den vortrittsberechtigten Durchgangsverkehr auf der Rütistrasse ausgerichteten Knoten. Dieser Umstand führt beim Linksabbiegen oft zu gefährlichen Einbiegemanövern, sodass sich Unfälle ereigneten. Die Verkehrssicherheit an der Kreuzung Rüti-/Land-/Bubiker- und Geissbergstrasse soll durch den Bau eines Kreisels verbessert werden.

Die gegenwärtige Strassenentwässerung mit direkter Einleitung in den Vorfluter entspricht infolge der Verkehrsbelastung nicht mehr den heutigen Richtlinien. Die Fahrbahnen der Bubiker- wie auch der Rüti-/Landstrasse sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Das vorliegende Projekt sieht folgende Massnahmen vor:

- Verschiebung der Bushaltestelle Fahrtrichtung Bubikon an die Landstrasse
- Behindertengerechter Neubau der beiden Bushaltestellenbuchten
- Anpassung der Gehwege und Radwege an die neue Kreuzungsgestaltung
- Erneuerung und Anpassung der Fussgängerübergänge aufgrund der aktuellen Normen und Richtlinien
- Erneuerung der Fahrbahn der Bubikerstrasse bis zu den Bahngleisen
- Erneuerung und Anpassung der Fahrbahn der Rüti- und der Landstrasse
- Anpassung der Strassenentwässerung: Das Strassenwasser wird vor Ort versickert und gereinigt dem Vorfluter zugeführt.
- Anpassung und Erneuerung der Strassenbeleuchtung

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts erfolgte im Sinne von § 16 des Strassengesetzes (StrG) vom 8. November bis 8. Dezember 2013. Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht. Im Rahmen der Einigungsverhandlung wurde mit dem Einsprechenden eine einvernehmliche Lösung gefunden. Die Zustimmung und der Einspracherückzug liegen mit der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls vor.

### **B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung**

Gemäss dem Schreiben vom 13. Dezember 2012 der Fachstelle Lärmschutz entsteht aus lärmtechnischer Sicht keine wesentliche Änderung der Lärmsituation für die angrenzenden Liegenschaften. Durch den Kreiselbau wird mit einer Lärmreduktion von ein bis zwei Dezibel gerechnet. Somit sind die Voraussetzungen für die Projektfestsetzung gemäss § 15 StrG gegeben.

### **C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung**

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 21. August 2014 wie folgt berechnet:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	14 000
Bauarbeiten	2 705 000
Nebenarbeiten	432 000
Technische Arbeiten	579 000
<b>Total</b>	<b>3 730 000</b>

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen (49%)	1 825 000
Staatsstrassen (31%)	1 164 000
Staatsstrassen Anteil öffentlicher Verkehr (öV) (9%)	338 000
Fahrradanlagen (11%)	403 000
<b>Total</b>	<b>3 730 000</b>

Der Bau der öffentlichen Verkehrsanlagen, die Instandstellung der Strasse, die Erneuerung der bestehenden Fussgängerübergänge und die Entwässerungsanpassungen gehören zum Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die Gemeinde beteiligt sich aufgrund der einmündenden Gemeindestrasse (Geissbergstrasse) in den Kreisel zu einem Viertel an den Kosten. Der Gemeinderat Bubikon hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2013

einer Kostenbeteiligung von Fr. 214 000 an den Kreiselbau zugestimmt. Der Betrag wird nach Inbetriebnahme der Anlage der Gemeinde Bubikon in Rechnung gestellt und dem Konto 8400.61200 80000, Rückerstattung von Investitionsausgaben Gemeinden Staatsstrassen (Profit-Center P 84490, Objekt 84S-80441), gutgeschrieben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Erneuerung Staatsstrassen	1 825 000	–	1 825 000
Staatsstrassen	954 000	210 000	1 164 000
Staatsstrassen Anteil öV	334 000	4 000	338 000
Fahrradanlagen	403 000	–	403 000
<b>Total</b>	<b>3 516 000</b>	<b>214 000</b>	<b>3 730 000</b>

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Bubikon von Fr. 214 000 eine Nettoausgabe von Fr. 3 516 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 825 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG und Fr. 1 691 000 als neue Ausgabe in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 730 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe Fr.	Neue Ausgaben Fr.	Total Fr.
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50111 00000	1 825 000		1 825 000
Erneuerung Staatsstrassen			
Konto 8400.50110 00000		1 164 000	1 164 000
Staatsstrassen (federführend)			
Konto 8400.50110 80020		338 000	338 000
Staatsstrassen Anteil öV			
Konto 8400.50130 00000		403 000	403 000
Fahrradanlagen			
<b>Total</b>	<b>1 825 000</b>	<b>1 905 000</b>	<b>3 730 000</b>

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist der mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1209/2012 bewilligte Kredit von Fr. 105 000 und die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1078/2013 bewilligte Erhöhung dieser Ausgabe von Fr. 95 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich des Kredits bzw. der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 119 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten	Zinsen (1,75%)	Abschreibungssatz	Betrag
			Fr.	Fr.	Fr.
Staatsstrassen	31%	954 000	8 500	2,5%	24 000
Erneuerung Staatsstrassen	49%	1 825 000	16 000	2,5%	45 500
Staatsstrassen Anteil öV	9%	334 000	3 000	2,5%	8 500
Fahrradanlagen	11%	403 000	3 500	2,5%	10 000
Zwischentotal			31 000		88 000
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>3 516 000</b>			<b>119 000</b>

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80441, Bubikon, 336 Rütistrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Erneuerung Staatsstrassen, Staatsstrasse, Staatsstrassen Anteil öffentlicher Verkehr und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Entwurf zum Budget 2015 mit Fr. 1 500 000 sowie im KEF 2015–2018 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Umgestaltung des Knotens in einen Kreisel sowie die Verschiebung und der behindertengerechte Neubau der Bushaltestellen und die Anpassung des Radwegs, wie auch die Instandsetzung der dem Knoten anschliessenden Fahrbahn an der 336 Rütistrasse, Gemeinde Bubikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 825 000 und eine neue Netto-Ausgabe von Fr. 1 691 000, insgesamt Fr. 3 516 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Stand 21. August 2014)

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamtes Nrn. 1209/2012 und 1078/2013 werden aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Bau-direktion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**